

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen von upsolut. Kommunikation, Inhaber Oliver Rank**

### **1. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftige, Leistungen von upsolut. Kommunikation, sofern und soweit nicht ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde. Abweichende oder diesen Geschäftsbedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und nur soweit Vertragsbestandteil, als diese ausdrücklich und schriftlich durch den Käufer bestätigt werden. Die Annahme von Aufträgen oder Vorleistungen des Auftraggebers, die für die Durchführung von beauftragten Leistungen notwendig sind bzw. diese unterstützen, bedeuten keine Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

### **2. Angebot und Preise**

- a) Sämtliche Preise/Preisangaben verstehen sich rein netto zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe und angefallener Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Hotelrechnung, etc.). Diese werden gesondert unter Nachweis der angefallenen Kosten weiterberechnet.
- b) Die Preisangaben erfolgen unter folgenden Voraussetzungen, sofern und soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- i) abgebildete Logos und Zeichen werden vom Auftraggeber als fertige, verarbeitungsfähige Lithos oder Daten (eps, freehand mx, illustrator) zur Verfügung gestellt.
  - ii) bei Fotoaufnahmen wird die freie und pünktliche Anlieferung aller zu fotografierenden Materialien, Ausstattungen und Accessoires vorausgesetzt.
  - iii) alle Fotokalkulationen eines Werbeträgers beziehen sich auf eine Durchführung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit einem Leistungsaufwand von einem Arbeitstag, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben ist.
  - iv) sämtliche Lithoarbeiten sind ohne zusätzliche Bildbearbeitung oder Freistellung kalkuliert. Zusatzvereinbarungen oder zusätzliche Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, werden gesondert berechnet und nach Stundenaufwand abgerechnet. Dabei wird der Stundensatz zugrunde gelegt, der dem Auftraggeber im Angebot mitgeteilt wurde, oder, sofern keiner mitgeteilt wurde, der jeweils aktuelle Stundensatz, der jederzeit bei upsolut. Kommunikation eingesehen werden kann.

### **3. Künstlersozialabgabe**

Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an upsolut. Kommunikation, eine nichtjuristische Person, eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Auftraggeber nicht von der Rechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Auftraggeber zuständig und selbst verantwortlich.

#### **4. Auftragserteilung/Zustandekommen des Vertrages**

a) Sämtliche von upsolut. Kommunikation abgegebenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung des vom Auftraggeber erteilten Auftrages durch upsolut. Kommunikation zustande. Mündliche, telefonische oder fernschriftliche Erklärungen, ebenso Ergänzungen und Abänderungen von Vereinbarungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch upsolut. Kommunikation.

b) Mögliche entstandene Ausfallzeiten, die der Auftraggeber zu verantworten hat, werden diesem von upsolut. Kommunikation in Rechnung gestellt.

c) Sofern und soweit der Auftraggeber besondere Anforderungen an die von upsolut. Kommunikation zu erbringenden Leistungen stellt, die nicht bereits ausdrücklich im schriftlichen Angebot von upsolut. Kommunikation genannt sind, sind diese ausdrücklich im Auftrag schriftlich zu benennen. Sie werden nur Vertragsgegenstand, wenn sie ausdrücklich schriftlich in der Bestätigung durch upsolut. Kommunikation bestätigt werden.

#### **5. Verpackungs- und Versandkosten/Mitwirkung Auftraggeber**

a) Verpackungs- und Versandkosten trägt der Auftraggeber. Vom Auftraggeber zu erbringende Vorleistungen, z.B. Unterlagen, Bilder, Materialien, Inhalte u.ä., oder Mitwirkungshandlungen sind rechtzeitig frei Haus an upsolut. Kommunikation zu erbringen.

#### **6. Nutzungsrechte**

a) Der Auftraggeber erhält im Zeitpunkt der vollständigen Zahlung sämtlicher von ihm geschuldeter Vergütungen ein Nutzungsrecht an dem beauftragten Werk. Ein Nutzungsrecht an Vorarbeiten oder Zwischenergebnissen (Entwürfe, Werkzeichnungen und Reinzeichnungen) ist davon nicht umfasst. Dem Auftraggeber wird am beauftragten Werk ein einfaches (nicht ausschließliches) Nutzungsrecht (§ 31 Abs. 2 UrhG) eingeräumt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes durch die Parteien vereinbart wird. Tochtergesellschaften oder sonstige verbundene Unternehmen sind nicht zur Nutzung berechtigt.

b) Weitergehende Rechte an den Werken werden dem Auftraggeber nicht eingeräumt. Urheber- und Eigentumsrechte verbleiben bei upsolut. Kommunikation bzw. beauftragten Subunternehmern. Jede Reproduktion, Übersetzung, Bearbeitung, Umarbeitung, Änderung oder Verarbeitung der Werke, Entwürfe solcher Werke, Zwischenzeichnungen oder sonstigen Zwischenergebnissen von upsolut. Kommunikation, Teilen hiervon sowie jede Nutzung für andere Zwecke als die dem Auftraggeber übertragenen Rechte oder eine über die vereinbarte Nutzung hinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von upsolut. Kommunikation, welche in der Regel von der Zahlung einer zusätzlichen Lizenzgebühr abhängig gemacht wird. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf die Erteilung der Zustimmung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt besteht. Dies gilt auch im Fall der Neuauflage eines Druckwerkes. Jede Nachahmung der Werke von upsolut. Kommunikation wird ausdrücklich untersagt.

c) Entwurfsoriginale, Computerprogramme und Quellcodes bleiben ausdrücklich im Eigentum von upsolut. Kommunikation bzw. etwaiger Sub-Unternehmer. Sofern und soweit Originale von Entwürfen, Zwischenzeichnungen oder sonstigen Zwischenergebnissen herausgegeben wurden, werden diese auf Anforderung von upsolut. Kommunikation vom Auftraggeber zurückgegeben.

## **7. Urhebervermerk/Außenwerbung**

- a) Der Auftraggeber wird Hinweise auf die Urheberschaft von upsolut. Kommunikation an branchenüblichen Stellen dulden.
- b) upsolut. Kommunikation ist berechtigt, den erteilten Auftrag für Eigenwerbung zu publizieren und auf diesen gegenüber anderen Auftraggebern und möglichen anderen Auftraggebern zum Nachweis bisheriger Tätigkeiten und Erfahrungen hinzuweisen und die entsprechenden Leistungen näher zu erläutern. Dies umfasst auch die Veröffentlichung des Auftrages auf der Website von upsolut. Kommunikation.

## **8. Zahlungsmodalitäten**

- a) Rechnungen von upsolut. Kommunikation sind sofort, spätestens jedoch zu dem in der Rechnung angegebenen Tag, ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die unwiderrufliche Gutschrift des Betrages auf dem Konto von upsolut. Kommunikation.
- b) Im Falle des Verzuges kann upsolut. Kommunikation den gesetzlichen Verzugszins geltend machen. Die Geltendmachung weiterer Schäden wird sich ausdrücklich vorbehalten.
- c) Abschlagszahlungen sind so zu entrichten, wie sie im Angebot bzw. in der Bestätigung von upsolut. Kommunikation vereinbart wurden.

## **9. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers**

- a) Die Leistungen von upsolut. Kommunikation basieren auf den Vorgaben und Briefings des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird upsolut. Kommunikation etwaige einzubindende Daten und/oder Inhalte (Texte, Bilder, Grafiken, Logos, Tabellen, etc.) in der vereinbarten oder erforderlichen Form rechtzeitig zur Verfügung stellen. Diese sind jeweils mit Namen und Anschrift des Auftraggebers versehen. Sofern und soweit die Leistungserbringung von der Leistung eines Dritten abhängig ist, der der Auftraggeber erst zustimmen bzw. diese erst abnehmen muss, wird upsolut. Kommunikation die weitere Leistungserbringung erst vornehmen, wenn der Leistung des jeweiligen Dritten durch den Auftraggeber zugestimmt, bzw. diese abgenommen wurde.  
Etwaige Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Gleiches gilt für fehlerhafte, falsche oder unvollständige vom Auftraggeber zu liefernden Inhalte.  
Mit der Genehmigung von Entwürfen, Werk- oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
- b) Von allen übergebenen Daten und/oder Inhalten hat der Auftraggeber Sicherheitskopien anzufertigen. Für die drucktechnische Wiedergabe digitaler Daten oder die Belichtung von Filmen, muss ein verbindlicher Laserausdruck zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber stellt upsolut. Kommunikation von jedweden Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von den vom Auftraggeber zu liefernden Inhalten beruhen oder mit diesen in Zusammenhang stehen.
- c) Zwischenergebnisse, Entwürfe und Vorschläge werden dem Auftraggeber in regelmäßigen Zeitabständen von upsolut. Kommunikation vorgelegt. Diese sind von dem Auftraggeber in einer angemessenen von upsolut. Kommunikation mitgeteilten Zeitspanne zu prüfen, zu genehmigen oder sofort zu korrigieren. Die weitere Leistungserbringung wird upsolut. Kommunikation erst erbringen, wenn die Genehmigung bzw. die Korrektur durch den Auftraggeber erfolgt ist. Etwaige Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- d) Bei Beauftragung einer Website: der Auftraggeber wird upsolut. Kommunikation alle sonstigen zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen, insbesondere über die Anlagen und Maschinen, auf denen die Website gehostet werden soll, zu Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung stellen.

## **10. Liefermengen bei Druckerzeugnissen (Flyer, Prospekte)**

Unterschreiten oder überschreiten die tatsächlich gelieferten Mengen der bestellten Druckerzeugnisse die vertraglich bestellten Mengen um 10 Prozent, ist diese Lieferung vertragsgemäß. Im Falle einer solchen Unter- oder Überschreitung wird auf Basis der tatsächlich gelieferten Menge abgerechnet.

## **11. Lieferung**

Das Werk wird in den Geschäftsräumen von upsolut. Kommunikation bereit gestellt. upsolut. Kommunikation ist nicht zur Versendung oder Überbringung des Werkes verpflichtet. Sofern und soweit sich upsolut. Kommunikation bereit erklärt, ein Werk zu versenden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber mit Übergabe an den Versender/Spediteur über. Dies gilt auch dann, wenn upsolut. Kommunikation entgegen Klausel 4 die Verpackungs- und Versandkosten übernommen hat.

## **12. Gewährleistung**

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung von upsolut. Kommunikation nach Übergabe unverzüglich zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, upsolut. Kommunikation unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Das Vorstehende gilt nicht, soweit upsolut. Kommunikation den Mangel arglistig verschwiegen hat. Wenn upsolut. Kommunikation sich auf Verhandlungen über eine Beanstandung einlässt, stellt dies keinesfalls einen Verzicht auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge dar.
- b) upsolut. Kommunikation ist berechtigt, geltend gemachte Mängel mind. zweimal nachzubessern. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind zunächst auf die Nachbesserung beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, die Gegenleistung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- c) upsolut. Kommunikation übernimmt keine Gewährleistung für die wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Ertragsfähigkeit des Werkes.
- d) upsolut. Kommunikation übernimmt keinerlei Gewährleistung oder sonstige Haftung für die Inhalte, die der Auftraggeber liefert bzw. geliefert hat. Gleiches gilt für den Inhalt von Websites, die von upsolut. Kommunikation für den Auftraggeber erstellt wurden bzw. werden.
- e) Für etwaige öffentlich-rechtliche, insbesondere baurechtliche, Genehmigungen von Gleichermaßen ist für die verkehrssichere Anbringung und die regelmäßige Überprüfung der Verkehrssicherheit der Auftraggeber verantwortlich. Auch für den Fall, dass upsolut. Kommunikation die Anbringung eines Werbeschildes übernommen hat, ist die regelmäßige Überprüfung der Verkehrssicherheit der Signalisationen sowie deren Anbringung Sache des Auftraggebers.

## **13. Haftung**

- a) Vorbehaltlich der weiteren Regelung in dieser Klausel 12 haftet upsolut. Kommunikation nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, d.h. nur für solche Schäden, die dem Auftraggeber auf Grund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von upsolut. Kommunikation, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen entstehen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung wesentlicher Pflichten dieses Vertrages – hiernach als „Kardinalspflichten“ bezeichnet – für die upsolut. Kommunikation sowie Erfüllungsgehilfen auch bei einfacher Fahrlässigkeit haften.

- b) Hat upsolut. Kommunikation nach der vorstehenden Regelung dieser Klausel 12 einzustehen, so sind alle hieraus gegen upsolut. Kommunikation gerichteten Schadensersatzansprüche auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung im Rahmen der von upsolut. Kommunikation zu erbringenden vertraglichen Leistung gerechnet werden musste und die vorhersehbar sind.
- c) Sofern der Leistungsgegenstand des Vertrages die Erstellung einer Website ist, haftet upsolut. Kommunikation nur, wenn der Auftraggeber durch regelmäßige, mindestens tägliche Datensicherung sichergestellt hat, dass die Daten mit angemessenem Aufwand wiederhergestellt werden können. Vor Installation der Software durch upsolut. Kommunikation oder einen Sub-Unternehmer ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Datensicherung vorzunehmen. upsolut. Kommunikation weist auf die Gefahren durch Viren und Eingriffe Dritter im Zusammenhang mit der Internetnutzung hin und haftet nicht für Schäden, die allein darauf beruhen, dass der Auftraggeber, die nach dem Stand der Technik geeigneten Vorsorgemaßnahmen –insbesondere firewall, Virensuchprogramm – nicht trifft.
- d) Die Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gemäß dieser Klausel 12 gelten nicht für die Haftung von upsolut. Kommunikation für Schäden des Auftraggebers an Leib, Leben oder der Gesundheit. Die Haftung von upsolut. Kommunikation nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

#### **14. Pflichten des Auftragnehmers und Datenarchivierung**

upsolut. Kommunikation ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Daten des Auftrages nach Abnahme des Werkes zu archivieren. upsolut. Kommunikation ist nur dann zur Archivierung verpflichtet, wenn darüber eine gesonderte Vereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen worden ist. upsolut. Kommunikation ist einen Monat nach Übergabe des Werkes an den Auftraggeber berechtigt, sämtliche Daten und Unterlagen zu vernichten.

#### **15. Kein Konkurrenzschutz**

upsolut. Kommunikation gewährt keinerlei Konkurrenzschutz und behält sich ausdrücklich vor, für gleiche und ähnliche Produkte und Hersteller tätig zu werden.

#### **16. Geheimhaltungspflicht**

Der Auftraggeber und upsolut. Kommunikation verpflichten sich unbeschadet, der Regelung in Klausel 7, gegenseitig, alle Kenntnisse die sie aufgrund eines Auftrages voneinander erhalten, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von upsolut. Kommunikation herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

#### **17. Datenschutz**

- a) upsolut. Kommunikation weist gemäß BDSchG darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber erteilt hierzu seine Zustimmung. Er kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.
- b) upsolut. Kommunikation ist berechtigt, die Bestandsdaten des Auftraggebers zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung des Auftraggebers, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Leistungen erforderlich ist. Der Auftraggeber kann dieser Verwendung widersprechen. upsolut. Kommunikation wird dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Verlangen Auskunft über den gespeicherten Datenbestand geben.

### **18. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot**

- a) Der Auftraggeber kann gegenüber Ansprüchen von upsolut. Kommunikation mit eigenen Ansprüchen nur aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unstreitig sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen.
- b) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur gegenüber Ansprüchen geltend gemacht werden, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- c) Der Auftraggeber kann gegen upsolut. Kommunikation bestehende Ansprüche nur mit schriftlicher Zustimmung von upsolut. Kommunikation an Dritte abtreten.

### **19. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Standort von upsolut. Kommunikation. Sollte eine der vorliegenden Bestimmungen unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich gewollten am nächsten kommt. Das gilt auch dann, wenn sich Regelungslücken herausstellen sollten.